

FINA v. 5.10.2020

Bekanntmachung der Planfeststellung für die Änderung der Wolfhager Straße im Zuge der B 251 in Kassel und die Erneuerung der DB-Eisenbahnüberführungen Bahn-km 341,945 (Strecke 3912) und Bahn-km 0,430 (Strecke 3910)

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Auf Antrag der Stadt Kassel ist der Plan für die Änderung der Wolfhager Straße im Zuge der B 251 in der Stadt Kassel und die Erneuerung der DB-Eisenbahnüberführungen Bahn-km 341,945 (Strecke 3912) und Bahn-km 0,430 (Strecke 3910) einschließlich der Realisierung von landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen mit den sich aus den Vorentscheidungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) am 28. September 2020 – Geschäftszeichen VI 1-G-061-k-06#2.197 – festgestellt worden (§§ 17 ff. FStrG, § 18 ff. AEG i. V. m. §§ 72 ff. HVwVfG).

1. Gegenstand der Planfeststellung
Die planfestgestellten Vorhaben betreffen die Aufweitung der Wolfhager Straße im Zuge der B 251 von an der engsten Stelle 6,90 m auf 23 m über eine Länge von rund 207 m sowie die Erneuerung zweier Eisenbahnüberführungen und Aufweitung auf 23 m lichte Weite. Darüber hinaus sind die folgenden Vorhaben, mit denen verbundenen Maßnahmen Teil der Planfeststellung:

- Teilverrohrung des Angersbachs
- Anschluss an die Bestandsstrecke an beiden Seiten
- Neuordnung der Entwässerungssituation
- Abbruch und Neubau von Stützwänden und Böschungsflächen,
- Abbruch eines DB-Dienstgebäudes und zweier Dienstreppen
- Teilabbruch und Verschluss einer Luftschutzanlage
- Abbruch des Angersbachgewölbes und bauzeitige Verlegung des Gewässers
- Rückbau und Wiederherstellung des Dienstparkplatzes
- Bauzeitliche Abbruch und Erneuerung von Bahnanlagen
- Bauzeitliche Umverlegung der Drahtzugleitungsstrasse
- Maßnahmen zur Kompensation des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft

2. Weitere von der Planfeststellung umfasste Entscheidungen:

Folgende weitere Entscheidungen sind Gegenstand der Planfeststellung:

2.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse nach § 19 Abs. 1 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

- Den Vorhabenträgern wird gemäß § 19 Abs. 1, 3, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, § 11, § 12, § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung

vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 253 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408), i. V. m. § 11, § 9 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. August 2018 (GVBl. S. 366), im Einvernehmen mit der zuständigen Oberen Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Kassel die Erlaubnis erteilt, das von befestigten Straßenflächen der B 251 sowie von veränderten Böschungs- und Hangflächen und der Bahnanlagen gesammelt abfließende Niederschlagswasser nach Maßgabe der planfestgestellten Unterlage Nr. 16.2.1 an den in der folgenden Auflistung aufgeführten Stellen in Gewässer einzuleiten:

1. aus der Entwässerungsmulde als Linienentwässerung für die Böschung Nr. 1 von Bau-km 0+025,8 bis 0+047,5 bis zu 1,8 l/s in das Grundwasser,
2. aus der Entwässerungsmulde als Linienentwässerung für die Böschung Nr. 2 von Bau-km 0+088,1 bis 0+135,9 bis zu 4,0 l/s in das Grundwasser,
3. aus der Entwässerungsmulde als Linienentwässerung für die Böschung Nr. 3 von Bau-km 0+191,4 bis 0+194,0 bis zu 2,9 l/s in das Grundwasser,
4. aus der Rohrleitung bis zu 2,8 l/s an der Einleitstelle 3 (UTM-Koordinaten Zone 32N X-Wert [32532427,90]/Y-Wert [325686058,60]) in den Angersbach (Gewässer 3. Ordnung),

5. aus der Rohrleitung bis zu 2,8 l/s an der Einleitstelle 4 (UTM-Koordinaten Zone 32N X-Wert [32532387,35]/Y-Wert [325686075,38]) in den Angersbach (Gewässer 3. Ordnung),

6. aus der Rohrleitung bis zu 10,4 l/s an der Einleitstelle 14 (UTM-Koordinaten Zone 32N X-Wert [32532382,96]/Y-Wert [325686076,83]) in den Angersbach (Gewässer 3. Ordnung),

7. aus dem Regenwasserkanal bis zu 98,3 l/s an der Einleitstelle 16 (UTM-Koordinaten Zone 32N X-Wert [32532470,43]/Y-Wert [325686046,17]) in den Angersbach (Gewässer 3. Ordnung).

- Den Vorhabenträgern wird gemäß § 19 Abs. 1, 3, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 5, § 11, § 12, § 57 WHG, i. V. m. § 11, § 9 HWG im Einvernehmen mit der Oberen Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Kassel befristet für die Dauer der Bauzeit die Erlaubnis erteilt, das bauzeitig bei der Errichtung der Widerlager für die EU km 0,430 (lfd. Nr. 2 Bauwerksverzeichnis, planfestgestellte Unterlage Nr. 4) sowie die Stützwand II (lfd. Nr. 2 Bauwerksverzeichnis, planfestgestellte Unterlage Nr. 4) anfallende Grundwasser zu entnehmen, zutage zu fördern und zutage zu leiten und bauzeitig schadlos abzuleiten.

- Den Vorhabenträgern wird gemäß § 19 Abs. 1, 3, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, § 11, § 12, § 57 WHG i. V. m. § 11, § 9 HWG im Einvernehmen mit der Oberen Wasserbehörde beim Regie-

rungspräsidium Kassel befristet für die Bauzeit die Erlaubnis erteilt, das im Zuge der Errichtung der

• Widerlager für die EU km 0,430 (lfd. Nr. 2 Bauwerksverzeichnis, planfestgestellte Unterlage Nr. 4) sowie

• der Stützwand II (lfd. Nr. 2 Bauwerksverzeichnis, planfestgestellte Unterlage Nr. 4)

anfallende und abgeleitete Grundwasser über ein Gerinne in den Angersbach (Gewässer 3. Ordnung), zwischen Straßen-Bau-km 0+060 und 0+00 einzuleiten.

2.2 Entscheidungen nach §§ 17, 17c FStrG i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 HVwVfG

Naturschutzrechtliche Entscheidungen

Der mit den Bauvorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), wird gemäß §§ 15 und 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 17 FStrG, 18 AEG und § 7 Abs. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) in der Fassung vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (BGBl. I S. 318) unter Beachtung der aufgelisteten Auflagen im Benehmen mit der zuständigen Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Kassel zugelassen.

Wasserrechtliche Entscheidungen

- Gemäß § 68 Abs. 1 WHG i. V. m. § 43 Abs. 1 HWG wird die Herstellung, die Beseitigung oder die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Gewässerausbau) i. S. v. § 67 Abs. 2 WHG und zwar:

• der Rückbau des Gewölbes und des offenen Gerinnes des Angersbachs (Flurstücke 186/1, 186/3, 187/2 und 199/6 in der Flur 3 der Gemarkung Rothenditmold) (lfd. Nr. 10 Bauwerksverzeichnis, planfestgestellte Unterlage Nr. 4),

• der Neubau der Verrohrung des Angersbachs (Flurstücke 186/1, 186/3, 187/2 und 199/6 in der Flur 3 der Gemarkung Rothenditmold) mit einem Durchlass (Kastenprofil) (lfd. Nr. 10 Bauwerksverzeichnis, planfestgestellte Unterlage Nr. 4);

• die Umgestaltung des Angersbachs inkl. der Gewässerverlegung nach der Maßgabe der planfestgestellten Unterlagen Nr. 14.1.4.2 sowie Maßnahmenblatt 014_A, planfestgestellte Unterlage Nr. 14.1.2 planfestgestellt.

- Gemäß §§ 17 FStrG, 18 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 S. 1 HVwVfG i. V. m. § 22 Abs. 1 und Abs. 2 HWG i. V. m. § 36 Abs. 1 WHG wird die Genehmigung für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen im Gewässer oder im Uferbereich nach Maßgabe der planfestgestellten Unterlagen Nr. 4 und 16.2.1 erteilt, und zwar für:

• Errichtung eines Zulaufrohres im Uferbereich des Angersbachs in der Gemarkung Rothenditmold (UTM-Ko-

ordinaten Zone 32N X-Wert [32532427,90]/Y-Wert [325686058,60]),

• Errichtung eines Zulaufrohres im Uferbereich des Angersbachs in der Gemarkung Rothenditmold (UTM-Koordinaten Zone 32N X-Wert [32532387,35]/Y-Wert [325686075,38]),

• Errichtung eines Zulaufrohres im Uferbereich des Angersbachs in der Gemarkung Rothenditmold (UTM-Koordinaten Zone 32N X-Wert [32532382,96]/Y-Wert [325686076,83]),

• Errichtung eines Zulaufrohres aus dem Regenwasserkanal im Uferbereich des Angersbachs in der Gemarkung Rothenditmold (UTM-Koordinaten Zone 32N X-Wert [32532470,43]/Y-Wert [325686046,17]).

- Gemäß §§ 17 FStrG, 18 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 S. 1 HVwVfG i. V. m. § 23 Abs. 2 Nr. 3 HWG i. V. m. § 38 Abs. 5 WHG wird die Befreiung von dem Verbot der Errichtung oder wesentlicher Änderung baulicher oder sonstiger Anlagen einschließlich Mauern und Wällen sowie ähnlicher Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers in Gewässerrandstreifen und die Genehmigung für das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche in Gewässerrandstreifen nach Maßgabe der planfestgestellten Unterlagen Nr. 3.1 und 3.2 erteilt, und zwar für:

• Errichtung und Gründung des südlichen Widerlagers der EU km 0,430 Strecke 3910 (Bauwerksverzeichnis laufende Nr. 2, planfestgestellte Unterlage Nr. 4),

• Errichtung einer Baugrube für das südliche Widerlager der EU km 0,430 Strecke 3910 (Bauwerksverzeichnis laufende Nr. 2, planfestgestellte Unterlage Nr. 4),

• Errichtung der Böschung östlich des südlichen Widerlagers der EU km 0,430 Strecke 3910 (Bauwerksverzeichnis laufende Nr. 2, planfestgestellte Unterlage Nr. 4),

• Errichtung der Böschung westlich des südlichen Widerlagers der EU km 0,430 Strecke 3910 (Bauwerksverzeichnis laufende Nr. 2, planfestgestellte Unterlage Nr. 4),

• Errichtung der Böschung westlich des südlichen Widerlagers der EU km 0,430 Strecke 3910 (Bauwerksverzeichnis laufende Nr. 2, planfestgestellte Unterlage Nr. 4).

Denkmalschutzrechtliche Genehmigung
Die Genehmigung nach § 18 Abs. 3 Nr. 3 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) in der Fassung vom 06.12.2016 (GVBl. I S. 211) für die Zerstörung folgender durch die Bauvorhaben betroffenen Kulturdenkmäler wird gemäß §§ 17 FStrG, 18 AEG erteilt für:

1. den Abbruch der Eisenbahnüberführung Bahn-km 341,945 (Strecke 3912) über die Wolfhager Straße in Kassel und

2. den Abbruch der Eisenbahnüberführung Bahn-km 0,430 (Strecke 3910) über die Wolfhager Straße in Kassel.

3. Nebenbestimmungen
Dem Vorhabenträger wurden zum Wohl der Allgemeinheit und zur Ver-

meidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer die erforderlichen Nebenbestimmungen auferlegt, insbesondere Auflagen zum Schutz von Natur- und Landschaft, des Grundwassers, von Oberflächengewässern, des Bodens, des Abfalls, der Kampfmittelräumung und des Immissionssschutzes.

4. Entscheidungen über Anträge, Stellungnahmen und Einwendungen sowie Zusagen

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle Stellungnahmen und fristgemäß eingegangenen Einwendungen entschieden worden, soweit ihnen nicht durch Planänderungen oder Zusagen entsprochen worden ist oder diese sich nicht auf andere Art und Weise im Laufe des Verfahrens erledigt haben, zurückgewiesen.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof Goethestraße 41-43 34119 Kassel

erhoben werden. Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151), und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 09.02.2018 (BGBl. I S. 200), eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein muss oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden muss (§ 55a Abs. 3 VwGO).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Die Klage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80

Abs. 5 Satz 1 VwGO kann gemäß § 17e Abs. 3 FStrG, § 18e Abs. 3 AEG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Hinweis nach § 74 Abs. 5 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 HVwVfG
Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses des HMWEVW vom 28. September 2020 mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Plans liegt in der Zeit vom **12.10.2020 bis einschließlich 26.10.2020** im Straßenverkehrs- und Tiefbauamt der Stadt Kassel, (Königsplatz 36b, 34112 Kassel, 2. OG, Raum 005)

Montag bis Donnerstag, 9.00 – 15.30 Uhr, Freitag, 9.00 – 13.00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 HVwVfG, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, wird der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt. Gegenüber den übrigen Betroffenen gilt der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt (vgl. § 74 Abs. 4 Satz 3 HVwVfG).

Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen über die Internet-Seite Service Hessen - Veröffentlichungen HMWEVW Planfeststellungsverfahren - (<https://service.hessen.de/html/Veroffentlichungen-Jahr-2020-10725.htm>) sowie auf der Internet-Seite www.uvpvverbund.de eingesehen werden.

Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den zur Einsicht ausgelegten Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Wiesbaden, den 30. September 2020
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
VI 1-G-061-k-06#2.197